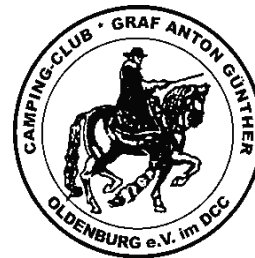


Platzordnung

des CC Graf-Anton-Günther e.V. im DCC



Der Campingplatz ist kein öffentlicher Campingplatz im Sinne der Verordnung "Über das Zelten" vom 19.4.1969.

1) Die kostenlose Benutzung des Clubplatzes ist nur unseren Mitgliedern gestattet. Gäste/ Tagesgäste zahlen einen angemessenen Betrag, der auf der Mitgliederversammlung festgesetzt oder bestätigt wird. Diese Liste wird im Clubhaus am schwarzen Brett veröffentlicht.

2) Das Betreten des Clubplatzes und Benutzen der Clubplatzeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Unfälle, Verletzungen, abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum besteht seitens des Clubs nicht.

3) Das Aufstellen der Zelte und Wohnwagen geschieht nach eigenem Ermessen; jedoch so, dass der Nachbar nicht behindert wird. Festplätze werden vom Platzwart vergeben.

4) Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen, die kein gültiges pol. Kennzeichen tragen, ist nicht gestattet.

5) Die TÜV-Abnahme darf die vom Gesetzgeber zugelassene Frist nicht überschreiten; gleiches gilt für die regelmäßige Überprüfung der Gasanlage (Ausnahmen nach Absprache mit dem Vorstand).

6) Zelte und Wohnwagen haben nach vier bis sechs Wochen den Standplatz zu wechseln. Luft undurchlässige Böden in Vorzelten sind nicht gestattet. Schlafzelte sind bei Nichtbenutzen des Zelttes hochzubinden.

7) Tagesbesucher stellen ihre Kraftfahrzeuge auf dem Parkplatz ab.

8) Alle Platzbenutzer haben die Einrichtungen und Anlagen schonend zu behandeln. Das Abreißen von Ästen und Zweigen von Bäumen und Hecken ist verboten. Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere auf dem Gelände generell angeleint sind. Der Clubraum ist für Haustiere tabu.

9) Platzruhe: In der Zeit von 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr und von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Radiogeräte sowie ähnliche Geräte sind grundsätzlich nur leise zu betreiben.

10) Spielende Kinder sind altersgerecht zu beaufsichtigen. Eltern haften für ihre Kinder.

11) Offenes Feuer ist nicht erlaubt. Ein Lagerfeuer ist nur unter Aufsicht von Erwachsenen an der dafür angelegten Stelle gestattet.

12) Das Umgrenzen der Standplätze mit Gräben und Einfriedungen ist nicht gestattet. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist außerdem das Eingraben von üblichen Elektrokabeln nicht gestattet; die Verwendung von speziellen Erdkabeln ist dabei ausgenommen, aber mit dem Platzwart abzustimmen.

13) Abfälle dürfen auf dem Clubplatz nicht zurückbleiben, sondern sind von den Mitgliedern privat zu entsorgen. Abwässer sind - wie auf Campingplätzen üblich - zu sammeln und an vorgegebener Entsorgungsstelle zu entsorgen.

14) Handwerkszeug wird im abgeschlossenen Geräteraum aufbewahrt. Dort kann auch kurzfristig Campinggepäck in Absprache mit dem Platzwart abgestellt werden. Gasflaschen und feuergefährliche Vorräte werden gesondert deponiert.

15) Das Mitglied, das zuletzt den Platz verlässt, hat dafür zu sorgen, dass das Clubhaus, die Toiletten, der Geräteraum und die Einfahrt sowie alle Fenster verschlossen sind und die Energieversorgung, Wasser und Heizung (je nach Jahreszeit) ausgeschaltet ist.

16) Nach Beendigung des Platzaufenthalts ist der Wohnwagen spannungsfrei zu machen und das offen liegende Elektrokabel einzurollen. Eventuelle Ausnahmen davon sind mit dem Platzwart abzustimmen. Darüber hinaus ist das Gas abzustellen und der Abwassertank zu leeren.

17) Bei Verstößen gegen die Platzordnung sind die Mitglieder Fremden gegenüber befugt, das Hausrecht auszuüben.

18) Der Platzwart ist bei der Durchführung seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Genehmigt durch die Mitglieder in der JHV im Januar 2017

Diese Platzordnung ersetzt die Platzordnung vom 10.2.1976

DER VORSTAND